

# Verordnung des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal

Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)*

*verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 25. März 1975 über die Ausweise für Flugpersonal<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*In der ganzen Verordnung wird der Ausdruck «Bundesamt für Zivilluftfahrt» ersetzt durch den Ausdruck «BAZL».*

*Ingress*

*gestützt auf die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absätze 1 und 2 sowie 26 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973<sup>2</sup>*

*Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Sie gilt subsidiär auch im Anwendungsbereich der VJAR-FCL.

*Art. 1a Randtitel, Abs. 1, 2 und 4*

I. Ausstellung  
und Entzug  
der Ausweise  
1. Ausweis-  
pflicht

<sup>2</sup> Die Ausbildung für den Erwerb eines Ausweises, einer Erweiterung oder einer Sonderbewilligung darf nur in einer vom BAZL bewilligten oder anerkannten Schule stattfinden. Einweisungen und Umschulungen können zudem in einem vom BAZL hierzu bewilligten oder aner-

<sup>1</sup> SR 748.222.1

<sup>2</sup> SR 748.01

kannten Flugbetriebsunternehmen durchgeführt werden. Einweisungen auf Segelflugzeuge und Ballone können ausserhalb einer Schule stattfinden.

<sup>4</sup> Die Ausweise (Lizenz und medizinisches Tauglichkeitszeugnis) sind bei der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

### *Art. 3*

b. Mindestalter <sup>1</sup> Das Mindestalter für den Beginn einer Ausbildung beträgt:

- a. 15 Jahre für Segelflugschüler;
- b. 16 Jahre für:
  1. Ballonfahrerschüler,
  2. Motorflug- und Hubschrauberflugschüler,

<sup>2</sup> Das Mindestalter für den Erwerb eines Ausweises beträgt:

- a. 16 Jahre für:
  1. Segelflieger und Ballonfahrer;
  2. Bordradiotelefonisten;
- b. 17 Jahre für Privatpiloten von Flugzeugen und Hubschraubern;
- c. 18 Jahre für:  
.....
- d. 21 Jahre für:  
.....

<sup>3</sup> Der Bewerber muss ...

<sup>4</sup> Minderjährige, die sich um...

### *Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer Ausbildungsflüge alleine an Bord absolvieren will oder sich um einen Ausweis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen, Ballonen oder um einen provisorischen Ausweis für Bordtechniker und Navigatoren bewirbt, hat sich vorgängig durch

einen Vertrauensarzt des BAZL auf seine körperliche Tauglichkeit und geistige Eignung hin untersuchen zu lassen. Führer von Segelflugzeugen nach Vollendung ihres 60. Altersjahres, Führer von Flugzeugen und Helikoptern sowie Bordtechniker und Navigatoren haben sich dieser Untersuchung zudem vor jeder Ausweiserneuerung zu unterziehen.

*Art. 11 Bst. a und d*

- a. Aufgehoben
- d. Lehrausweis für Personen, die Luftfahrtpersonal praktisch ausbilden wollen;

*Art. 17 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die Gültigkeitsdauer der Ausweise beträgt:

- b. 2 Jahre für die Ausweise für Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Segelflieger und Ballonfahrer, für den beschränkten Berufspilotenausweis sowie für die provisorischen Ausweise;

*Art. 23 Abs. 3*

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Ausweises wird zur praktischen Prüfung nach Absatz 1 nur zugelassen, wer Träger eines andern Ausweises für Flugpersonal oder einer vom BAZL ausgestellten Übungserlaubnis ist.

*Art. 28 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Bewerber müssen die für den Erwerb des Ausweises erforderliche praktische Tätigkeit vor der Prüfung ausgeführt haben, ausser wenn das Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Ausnahme gestattet.

*B. Lernausweis (Art. 41- 49)*

*Aufgehoben*

*Art. 146*

## 4. Rechte des Trägers

## a. Allgemein

1 Der Träger eines Segelfliegerausweises ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt,

- c. Flüge mit nicht selbststartenden Motorseglern allein an Bord durchzuführen, wenn er wenigstens 5 Flüge mit Motorhilfe auf nicht selbststartenden Motorseglern mit einer Gesamtflugdauer von wenigstens einer Stunde unter Aufsicht eines Segelfluglehrers ausgeführt hat, der die Erweiterung für Motorsegler besitzt; die Ausbildung ist vom Fluglehrer im Flugbuch zu bestätigen.

*Art. 198 Abs. 2*

2 Die medizinische Eignung von Gasballonfahrern wird aufgrund der Voraussetzungen der Klasse 2 gemäss JAR-FCL 3<sup>3</sup> geprüft.

*Art. 205 Abs. 2*

2 Die medizinische Eignung von Heissluftballonfahrern wird aufgrund der Voraussetzungen der Klasse 2 gemäss JAR-FCL 3<sup>4</sup> geprüft.

*Gliederungstitel vor Art. 217***K. Strafbestimmung***Art. 217*

Wer eine Pflicht nach den Artikeln 34 und 35 dieser Verordnung verletzt, wird nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe h des Luftfahrtgesetzes bestraft.

<sup>3</sup> JAR-FCL 3 wird nicht in der AS publiziert und nicht übersetzt. Das Regelwerk kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) eingesehen werden.

<sup>4</sup> JAR-FCL 3 wird nicht in der AS publiziert und nicht übersetzt. Das Regelwerk kann beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) eingesehen werden.

II

Diese Änderung tritt am ... Kraft.